



Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld

Dorfstraße 19, 8720 St. Margarethen bei Knittelfeld

Tel.: 03512 / 82432; FAX: 03512 / 82432-700

E-Mail: gde@st-margarethen-knittelfeld.gv.at; Homepage: www.st-margarethen-knittelfeld.gv.at

AZ: 851

Bezug: Änderung Wasserleitungsordnung

St. Margarethen, 17. Dezember 202

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 den einstimmigen Beschluss gefasst den § 5 Abs. 1. der Wasserleitungsordnung der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld zu ändern.

ALT

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.09.2018 und Wirksamkeit 01.01.2019 wurde die Wasserleitungsordnung in Kraft gesetzt. In dieser Verordnung wurde der § 5 Abs. 1 wie folgt festgelegt.

§ 5

ANSCHLUSSLEITUNGEN

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler oder an einer einvernehmlich festzulegenden Übergabestelle. Sie erhält grundsätzlich vor der Grundstücksgrenze eine Absperrvorrichtung. Die Instandhaltung der Anschlussleitung bis zur Grundgrenze sowie die Instandhaltung der Absperrvorrichtung obliegt der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld.

Da diese Formulierung keine genaue Abgrenzung zwischen der Hausanschlussleitung, welche dem Objekteigentümer und der Anschlussleitung inkl. Absperrventil, welche der Gemeinde zuzurechnen sind beinhaltet, sollte der § 5 Abs. 1 wie folgt abgeändert werden.

Herr Bürgermeister Hinterdorfer den Antrag, dass der § 5 Abs. 1. der Wasserleitungsordnung der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld mit Wirkung 01.01.2026 wie folgt abgeändert wird.

§ 5

ANSCHLUSSLEITUNGEN

- (1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Hauptwasserversorgungsleitung und dem Absperrventil (Straßenventil). Die Instandhaltung dieser Anschlussleitung inkl. Absperrventil (Straßenventil) obliegt der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld. Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen dem Absperrventil (Straßenventil) bis zur Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung (inkl. Wasserzählereinbaugarnitur, Druckminderer und Filter) obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Der Wasserzähler befindet sich im Eigentum und in der Instandhaltungspflicht der Gemeinde St. Margarethen bei Knittelfeld.

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. Jänner 2026 wirksam.



Angeschlagen am 17.12.2025

Abgenommen am _____

Bankverbindung:

RB Aichfeld, Bankstelle St. Margarethen -

IBAN: AT60 3834 6000 0250 4405; BIC: RZSTAT2G346

DVR: 0099228; UID: ATU69186613